

**Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;
Änderung der Allgemeinverfügung vom 10.05.2016 betreffend die Impfung empfänglicher
Tiere mit inaktivierten Impfstoffen auf dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 10.05.2016 betreffend den Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 18/2016 vom 12.05.2016, wird aufgehoben.
2. Tierhaltern wird genehmigt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere auf dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Serotypen 3, 4 und 8 des Erregers impfen zu lassen.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag, der auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt folgt, als bekanntgegeben.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 13.30 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.
- Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 37 Satz 1 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Tierhalter sind gesetzlich verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer des Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes in der HI-Tierdatenbank zu erfassen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 EGBlauzBekDV).
- Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt auch für genehmigte Impfungen gegen BTV-3 einen Zuschuss.
- Gegen die Serotypen 4 und 8 dürfen nur noch zugelassene Impfstoffe eingesetzt werden.

Mindelheim

Mindelheim, 04.07.2024
Landratsamt Unterallgäu



Alex Eder
Landrat